

Zahngesundheit in der Schule

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

der jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes führt während der gesamten Schulzeit einmal jährlich eine Vorsorgeuntersuchung bei Ihrem Kind durch. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist gesetzlich geregelt. Den genauen Termin erfahren Sie jeweils rechtzeitig über die Schule.

Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Untersuchungsergebnis Ihres Kindes.

Gleichzeitig findet neben der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung eine altersgerechte **Aufklärung zur Zahnpflege, Ernährung und Fluoridierung** statt.

Dabei sollen die Kinder schrittweise lernen, Eigenverantwortung für ihre Zahngesundheit zu übernehmen und motiviert werden, zweimal jährlich eine Zahnarztpraxis aufzusuchen.

Um dieses Ziel, die Mundgesundheit aller Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu erreichen, hat der Gesetzgeber folgende Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene geschaffen:

1. Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 08.08.1990 (GBI Nr 53 S. 1068) in der Fassung der Bekanntmachung der als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR vom 02.10.1998 (GVBl. Nr. 17 S. 329)
2. §§55/57 Thüringer Schulgesetz i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl Nr.7 S.238) i.V.m.d.Thür.VO über die Schulgesundheitspflege vom 26.09.2002 (GVBl Nr. 12 S.365)
3. § 21 (Verhütung von Zahnkrankheiten) Sozialgesetzbuch V in der Fassung vom 22.12.2002

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung bei den Bemühungen zur Verbesserung der Zahngesundheit, denn die Zähne Ihres Kindes können durch Vorsorgemaßnahmen gesund erhalten werden.

Neben regelmäßiger **Zahnpflege** mit fluoridhaltiger Zahncreme (bis zum Schuleintritt mit Kinderzahncreme) sind eine ausgewogene, zuckerarme und kauintensive **Ernährung** sowie der regelmäßige **Zahnarztbesuch** wichtig. Langjährige wissenschaftliche Studien belegen, dass der Zahnschmelz durch zusätzliche Verwendung von Fluorid noch besser vor Karies geschützt werden kann. Diese Erkenntnisse sind Grundlage für die Einbeziehung von Fluoridierungsmaßnahmen in die Gruppenprophylaxe gemäß § 21 Sozialgesetzbuch V.

In diesem Rahmen hat Ihr Kind Anspruch auf die Anwendung von lokal zu applizierenden Fluoridpräparaten (Gel, Lack, Touchierlösung).

Auf die Zähne Ihres Kindes wird der **Fluoridlack Duraphat** aufgetragen. **Duraphat darf nicht angewendet** werden, wenn ihr Kind Asthmatiker oder **allergisch** (überempfindlich) **gegen Latex** oder einen der Inhaltsstoffe (Kolophonium, Natriumfluorid, Ethanol, Wachs, Mastix, Schellack, Himbeeraroma, Saccharin) ist. Die Tube enthält Latex, deshalb können Spuren von Latex im Fluoridlack **Duraphat** sein.

In seltenen Fällen können die Kinder empfindlich auf die Stoffe im Fluoridlack **Duraphat** reagieren, es kann zu örtlichen Schwellungen der Mundschleimhaut kommen, es können Hautreaktionen auftreten. Kolophonium kann Allergien auslösen und bei Asthmatikern eine asthmatische Reaktion hervorrufen.

Die von Ihrem/r Hauszahnarzt/-ärztin angebotenen Fluoridierungen ergänzen sich. Eine Wiederholung der Fluoridierung innerhalb kurzer Zeit ist unbedenklich.

Die Fluoridierung ist für Ihr Kind kostenfrei. Dafür benötigen wir Ihr freiwilliges schriftliches Einverständnis. **Ihre Einwilligung gilt für die Dauer des Schulbesuches.** Sollten sich Änderungen ergeben, bitten wir um schriftliche Mitteilung.

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung und der Maßnahmen zur Gruppenprophylaxe ist eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten/ Gesundheitsdaten verbunden.

Daher informieren wir Sie gemäß Art. 13 Abs. 1 EU- Datenschutzverordnung (DSGVO) wie folgt:

Die personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben.

Die zusammengefassten, anonymisierten bzw. aggregierten- **nicht mehr personenbezogenen-** Untersuchungsergebnisse werden dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und dem Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) zur statistischen Auswertung übermittelt.

Näheres entnehmen Sie bitte angefügtem „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO- Direkterhebung beim Betroffenen).“

Für weitere Fragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.
Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle Ihres Kindes.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. dent. C. Illge (Zahnärztin)

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

zu zahnärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen der Gruppenprophylaxe in Schulen durch den Kinder- und
Jugendzahnärztlichen Dienst

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt
Der Landrat
Schloßstr. 24
07318 Saalfeld

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt
Datenschutzbeauftragter
Schloßstr. 24
07318 Saalfeld
e-mail: datenschutzbeauftragter@kreis-slf.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Zahnärztliche Untersuchung (Pflichtuntersuchung) in
Schulen und entsprechende Maßnahmen der
Gruppenprophylaxe.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
erfolgt auf Grundlage von:
§ 55 Abs. 1-4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG),
§§1,2,3,5 Thüringer Schulgesundheitspflegeverordnung
(ThürSchulgespflegVO),
§ 21 Sozialgesetzbuch (SGB) V.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten erhalten in aggregierter
bzw. anonymisierter Form zu statistischen Zwecken:
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Thüringer
Landesamt für Statistik (TLS), Landesarbeitsge-
meinschaft für Jugendzahnpflege Thüringen (LAGJTh).

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Die personenbezogenen Daten werden nicht an ein
Drittland oder eine internationale Organisation
übermittelt.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt
für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach
berufsrechtlichen Vorschriften, in Ausnahmefällen
maximal 30 Jahre.

8. Rechte der betroffenen Person im Rahmen der Verarbeitung.

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten

verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO). Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO, Recht auf Datenübertragbarkeit).

9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a bzw. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO

Trifft nicht zu.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, www.tlfdi.de.

11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind daher verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind:
Ggf. Ordnungsstrafen gem. § 59 ThürSchulG;
Ausschluss von einzelnen Maßnahmen der Gruppenprophylaxe.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO

Trifft nicht zu.

13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als für den, für welchen sie erhoben wurden.

Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt
Gesundheitsamt
SG Jugendzahnärztlicher Dienst/ Prävention
Rainweg 81
07318 Saalfeld



Erklärung zur Teilnahme meines Kindes an der elmex gelee Anwendung in der Schule

Vom **Merkblatt „Zahngesundheit in der Schule“** habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin einverstanden, dass mein Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Schule/ Klasse

**an der in der Schule angebotenen Gruppenprophylaxe
mit elmex gelee teilnimmt:**

☐ Ja

☐ Nein

unter Aufsicht die Zahnbeläge anfärben darf:

(Bestandteile der Färbetablette: Lactose,
Magnesium-Sterate, Menthol, Lebensmittelfarbe)

☐ Ja

☐ Nein

Mein Kind hat eine Allergie

☐ Ja, und zwar gegen _____

Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten